

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics

vom 10. Februar 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit 59 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Economics vom 1. April 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors (MBR) 11/2004, S. 501 ff.), zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (MBR 18/2009, S. 1169 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2017 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Health Economics vergibt die Universität Heidelberg die durch Fakultätsbeschluss zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.¹

§ 2 Frist und Form

- (1) Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, Mannheim Institut für Public Health (MIPH), eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 2. Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Health Economics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang Medizin oder in einem medizinnahen Studiengang wie z.B. Pharmazie, Biologie oder Gesundheitswissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschu-

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

le mit einer festgesetzten Regelstudienzeit von vier Studienjahren oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses (Bachelor oder Äquivalent, entsprechend 240 ECTS). Der Nachweis ist der Bewerbung im Original oder als beglaubigte Kopie beizufügen.

und

2. ein aktueller Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, nachweisbar durch eines der folgenden Zertifikate
 - a) IELTS (Academic) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 7,0, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
 - b) TOEFL iBT (internet-based test) mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 100 – nicht unter 21 in jedem Teilbereich, zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre
 - c) Cambridge Certificate of Proficiency in English – CAE (Certificate of Advanced English)

Ausgenommen sind Bewerber deren Muttersprache Englisch ist oder deren Unterrichtssprache der Schul- oder Hochschulausbildung Englisch war

und

3. studiengangsspezifische Berufserfahrung oder studiengangsspezifische berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens 1 Jahr, die mit einem Arbeitszeugnis nachzuweisen ist.

und

4. ein Motivationsschreiben des Bewerbers auf Englisch, aus dem hervorgeht
 - a) weshalb der Bewerber das Studienfach „Health Economics“ anstrebt
 - b) welche Voraussetzungen er nach eigener Einschätzung mitbringt
 - c) wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt

und

5. ein Empfehlungsschreiben möglichst von Arbeitgebern der letzten bzw. aktuellen Arbeitsstelle oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten bzw. Medizinisches Staatsexamen, der in der Regel mit einer Gesamtnote bis 2,6 nachgewiesen wird
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,

3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudien-gang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Ab-schlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zent-ralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu-grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfü-gung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvo-raussetzung ist (Gewichtung 50 %),
Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 3 Abs.) wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
1,0 entspricht 15 Punkten,
1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten,
1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten,
1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten,
1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten,
1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten,
2,1 bis 2,3 entspricht 9 Punkten,
2,4 bis 2,6 entspricht 8 Punkten,
 2. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen oder durch eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewähl-ten Studiengang besonderen Aufschluss geben können. Die besondere fachliche Eignung wird mit maximal 6 Punkten bewertet wird (Gewichtung 20 %).
 3. Motivationsschreiben des Bewerbers (Gewichtung 20%)
Das Motivationsschreiben wird mit maximal 6 Punkten bewertet (2 Punkte für Motiva-tion, 2 Punkte für Schreibstil und 2 Punkte für Karriereziele).
 4. Empfehlungsschreiben (Gewichtung 10 %). Das Empfehlungsschreiben wird mit ma-ximal 3 Punkten bewertet.
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand ei-nes von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Health Economics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Gebühren

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang Health Economics ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind in der entsprechenden Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Health Economics setzt die Zahlung der Gebühren für das Studium voraus.

§ 7 Zulassungsausschuss

Durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim wird zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus fünf Personen, die überwiegende Anzahl gehört dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal an. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2017/2018.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor